

Antrag entsprechend § 23 Abs. 4 KV M-V
sowie der Geschäftsordnung der Stadt Burg Stargard

Antrag

Bezeichnung des Antrages	Änderungsantrag zur Haushaltssatzung der Stadt Burg Stargard BV 00SV/16/076 hier: Haushaltssatzung § 5 Hebesätze 2. Gewerbesteuer
Datum:	07.11.2016, 14:57
Beratung:	öffentlich
Inhalt des Antrages: Die Haushaltssatzung der Stadt Burg Stargard für das Haushaltsjahr 2017 wird im § 5 2. Hebesätze Gewerbesteuer auf "380 v.H." geändert.	
Finanzierungsvorschlag: Mehreinnahmen von 75.000 €, Mehreinnahmen bei Schlüsselzuweisungen, Minderausgaben bei Umlagen.	
Sachverhalt/Begründung: Der Hebesatz für die Gewerbesteuer soll von 330 auf 380 v.H. erhöht werden. Die Stadt ist verpflichtet im Zuge der Haushaltskonsolidierung alles zu tun, um einen Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest die Fehlbeträge zu minimieren. Die beantragte Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer bringt planerische Mehreinnahmen von € 75.000. Zusätzlich ergeben sich in Zukunft Verbesserungen bei den Schlüsselzuweisungen des Landes sowie bei verschiedenen Umlagen, z.B. Kreisumlage. Bei Personenunternehmen ist die Entlastungswirkung bei einem Hebesatz von 380 v.H. am größten. Mit der Festlegung auf 380 v.H. bleibt die Stadt noch deutlich unter dem Steuerhebesatz der Stadt Neubrandenburg, damit entfällt das Argument, dass Neuansiedlungen durch den höheren Hebesatz behindert werden.	
Rechtliche Grundlage § 16 Gewerbesteuergesetz § 5 KV MV	
Anlagen: Der Überblick Heft 3/2010 Seite 120 ff "Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform 2008 auf die Gewerbesteuer"	
Einreicher:	Dieter Lips